

Richtlinie für die Vergabe von Beiträgen im Bereich der Quartierförderung

Vom 5. November 2024

Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär und die zuständige Leitung der Abteilung Kultur, Freizeit, Sport erlassen folgende Richtlinie, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Reglements Mitwirkung der Quartierbevölkerung vom 7. September 2010:

1 Allgemeines

1.1 Zweck

¹ Im Sinne des Reglements fördert die Gemeinde Riehen auf Antrag Projekte und Aktivitäten der Quartierbevölkerung und der Quartiervereine. Die Gemeinde anerkennt damit die zentrale Bedeutung eines niederschweligen vielfältigen Angebots zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

1.2 Art und Umfang der Förderung

¹ Die Förderung der Quartiervereine und der Quartierbevölkerung kann in folgender Form erfolgen:

- a) Förderbeiträge und Sachleistungen für Projekte und Aktivitäten im Sinne der Quartierförderung
- b) Leistung von jährlichen Grundbeiträgen für Quartiervereine im Sinne der Quartierförderung
- c) Förderbeiträge und Sachleistungen für Projekte und Aktivitäten im Sinne der Freizeitförderung

² Die Förderung ist zweckgebunden.

³ Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge oder Sachleistungen noch eine Rekursmöglichkeit.

⁴ Die Unterstützung durch die Gemeinde ist abhängig von den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln.

1.3 Zuständigkeit

¹ Die finanzielle Unterstützung der Quartierförderung wird durch unterschiedliche Stellen innerhalb der Gemeinde Riehen gewährt.

² Die Quartieranlaufstelle ist innerhalb der Stabstelle Kommunikation als Teil des Bereichs Generalsekretariat zuständig für Anträge zur Unterstützung von:

- a) neuen Projekten mit innovativem Charakter;
- b) einmaligen Projekten (z.B. Jubiläen);
- c) einmaligen Sachanschaffungen.



³ Sie ist zudem zuständig für die Auszahlung der jährlichen Grundbeiträge für Quartiervereine.

⁴ Die Abteilung Kultur, Freizeit, Sport ist zuständig für Anträge auf Freizeitförderung für die Quartiervereine.

2 Förderbeiträge aus der Quartierförderung

2.1 Förderungsberechtigte Vereine und Gruppierungen

¹ Förderungsberechtigt sind Quartiervereine sowie nicht vereinsrechtlich organisierte Gruppen aus der Bevölkerung, sofern sie insbesondere im Sinne von § 5 Abs.1 lit. b) und c) des Reglements betreffend Mitwirkung der Quartierbevölkerung agieren (politische und konfessionelle Neutralität, Förderung der Kontakte und gegenseitiger Austausch im Quartier).

² Von den nicht organisierten Gruppierungen darf keine Konkurrenz zu den Quartiervereinen ausgehen.

³ Projekte und Aktivitäten privat organisierter Gruppen sind idealerweise mit den Quartiervereinen abzusprechen.

2.2 Förderungsberechtigte Projekte und Aktivitäten

¹ Die Quartierförderung unterstützt Projekte und Aktivitäten, die

- a) den Interessen des Quartiers und seiner Bevölkerung dienen;
- b) einer breiten Bevölkerungsgruppe dienen;
- c) für alle im Quartier offen sind;
- d) politisch und konfessionell neutral sind;
- e) sich massgeblich aus freiwilliger Arbeit tragen und nicht gewinnorientiert sind;
- f) ein sinnvolles Kosten-Nutzen-Verhältnis haben.

2.3 Form der Förderung

¹ Die Quartierförderung unterscheidet zwischen:

- a) **Anschubfinanzierungen:** Projekte, die idealerweise neu und dazu geeignet sind, längerfristig zu erfolgen, werden von der Quartierförderung auf Antrag mit einer Anschubfinanzierung unterstützt. Diese Anschubfinanzierung kann maximal zwei Mal verlängert werden. Ziel der Anschubfinanzierung ist es, die unterstützten Aktivitäten langfristig von der Quartierförderung unabhängig zu machen, z.B. durch Drittmittel, erwirtschaftete Eigenmittel oder die Überführung in die Regelfinanzierung des entsprechenden Bereiches der Verwaltung (bspw. Soziales oder Freizeit oder Kultur).
- b) **Einmaliger Unterstützung:** Aktivitäten, denen Einmaligkeitscharakter zugrunde liegt (bspw. Jubiläumsfeste), können von der Quartierförderung auf Antrag einmalig unterstützt werden.
- c) **Sachanschaffungen:** Sachgegenstände, die der Allgemeinheit dienen und deren langfristige Nutzung sinnvoll und gesichert ist, können einmalig finanziell unterstützt werden.



2.4 Gesuch und Prüfung

2.4.1 Zeitpunkt der Gesuchstellung

Die Gesuche sind grundsätzlich vor der Realisierung des Vorhabens einzureichen.

2.4.2 Administration

¹ Die Projektgesuche sind im Formular «Gesuch Unterstützungsanliegen aus den Quartieren» unter Gesuch Unterstützungsanliegen aus den Quartieren - Gemeinde Riehen mit allen Unterlagen zu stellen. Ziel ist es, den administrativen Aufwand für alle Seiten gering zu halten.

² Die Vollständigkeit der Unterlagen bei Antragstellung wird vorausgesetzt. Die nachfolgende Kommunikation zu den Anträgen erfolgt über die Emailadresse kommunikation@riehen.ch.

2.4.3 Prüfung der eingereichten Gesuche

¹ An die Quartieranlaufstelle gerichtete Anträge werden von dieser entgegengenommen und mit dem Generalsekretariat sowie der Abteilung Kultur, Freizeit und Sport geprüft.

² An die Abteilung Kultur, Freizeit und Sport gerichtete Anträge im Sinne der Freizeitförderung werden von dieser geprüft in Rücksprache mit der Quartieranlaufstelle.

³ Die Bearbeitung der Gesuche erfolgt so rasch wie möglich, in der Regel maximal innert vierzehn Tagen.

2.5 Auszahlung von Förderbeiträgen und Beiträgen an Sachanschaffungen

¹ Die Auszahlung erfolgt bei Unterstützungen gemäss Ziff. 2.3 lit. a) und b) entweder nach der erbrachten Leistung auf Rechnung oder als Unterstützungszahlung auf ein offizielles Konto. Die Auszahlung erfolgt bei

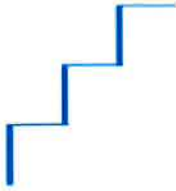
- a) Quartiervereinen auf das offizielle Konto des Vereins
- b) Gruppierungen aus den Quartieren auf ein von ihnen offiziell bezeichnetes Auszahlungskonto.

² Bei Sachanschaffungen gemäss Ziff. 2.3 lit. c) erfolgt die im Vorfeld zugesagte finanzielle Unterstützung nach der Anschaffung des Gegenstandes, sofern eine Rechnungskopie eingereicht und ein offizielles Auszahlungskonto gemäss Abs. 1 bekanntgegeben wird. Eine Vorauszahlung ist nicht möglich.

3 Jährliche Grundbeiträge an Riehener Quartiervereine

¹ Gestützt auf § 6 des Reglements über die Mitwirkung der Quartierbevölkerung der Gemeinde Riehen kann die Gemeinde den Quartiervereinen, sofern sie sich nach § 5 konstituiert haben, einen jährlichen ungebundenen Grundbeitrag aus den Mitteln der Quartierförderung gewähren.

² Die Auszahlung des Grundbeitrags ist mit der Pflicht zu einem aktiven sozialen Engagement der Quartiervereine sowie der Teilnahme an den Quartierkoordinationssitzungen mit der Gemeinde verbunden.



Seite 4

³ Der Grundbeitrag wird nach Einreichung des Jahresberichts sowie der Nennung der Kontaktdaten überwiesen.

⁴ Der Grundbeitrag ist für alle Vereine gleich hoch.

⁵ Nicht vereinsrechtlich organisierte Gruppen können diese Förderung nicht beantragen.

4 Anträge auf Förderbeiträge aus der Freizeitförderung

¹ Für Riehener Quartiervereine kann zusätzlich zum jährlichen Grundbeitrag eine jährliche Förderung durch die in der Abteilung Kultur, Freizeit, Sport angesiedelte Freizeitförderung gewährt werden.

² Die Förderung kann auf schriftlichen Antrag gewährt werden und bezieht sich auf die freizeithlichen bzw. soziokulturellen Aktivitäten der Quartiervereine zugunsten der Quartierbevölkerung.

³ Adressat ist der Leiter oder die Leiterin der Abteilung KFS unter der Email-Adresse freizeitfoerderung@riehen.ch. Die dem Antrag beizulegenden Dokumente umfassen

- den Jahresbericht nach erfolgter Generalversammlung
- die abgenommene und revidierte Rechnung
- das Budget für das Folgejahr

⁴ Die Förderbeiträge unterscheiden sich ggf. in der Höhe je nach Quartierverein. Sie können jährlich variieren.

5 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt das bisherige Merkblatt vom 8. Januar 2020.

Riehen, 5. November 2024

Patrick Breitenstein
Generalsekretär

Christian Lupp
Abteilungsleiter Kultur, Freizeit, Sport